

Aktenzeichen: 3 AZR 495/95
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 19. November 1996
- 3 AZR 495/95 -

I. Arbeitsgericht
Neuruppin

Urteil vom 21. Juli 1994
- 3 Ca 392/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 09. Februar 1995
- 6 Sa 678/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf ungekürzte Vergütung während der Kurzarbeit

Gesetz:

Manteltarifvertrag für Angestellte der Metall- und Elektroindustrie Berlin und Brandenburg, Tarifgebiet II, Nr. 4.4; TVG § 1 Auslegung; AFG § 63 Abs. 1 und 4; KO §§ 12, 146; Gesamtvollstreckungsordnung § 11 Abs. 3, § 17 Abs. 3 Nr. 1 a; ZPO § 240

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zum Urteil vom 19. November 1996 - 3 AZR 494/95 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 495/95

6 Sa 678/94 Brandenburg

Verkündet am
19. November 1996

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. November 1996 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und
Beppler sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und die
ehrenamtliche Richterin Frehse für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 9. Februar 1995 - 6 Sa 678/94 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin während einer Kurzarbeit i.S.d. § 63 Abs. 4 AFG die ungekürzte Arbeitsvergütung zusteht. Der nunmehrige Beklagte ist der Gesamtvollstreckungsverwalter über das Vermögen der Arbeitgeberin (Gemeinschuldnerin).

Die Klägerin war seit dem 1. September 1965 bei der Gemeinschaftsdarstellerin und ihrem Rechtsvorgänger beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Berlin und Brandenburg, Tarifgebiet II, Anwendung. Der Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV) vom 10. März 1991 enthält u.a. die folgenden Regelungen:

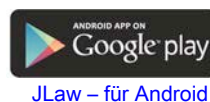
" ...

4. Kurzarbeit

- 4.1 Wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat Kurzarbeit (AFG), ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Anstellungsverhältnisse, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende, angeordnet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitszeit im Sinne des § 69 AFG ist die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß Ziffer 2 der von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

4.2 ...

4.3 Wird die Kurzarbeit vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen durch Vollarbeit unterbrochen, so ist die Wiedereinführung der Kurzarbeit nicht von einer vorherigen Ankündigung abhängig.

4.4 Wird einzelnen Beschäftigten während der Dauer der Kurzarbeit gekündigt, so hat er für die Dauer der Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf ungekürzte tarifliche oder vertragliche Entlohnung. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Gehalt für die Dauer der Kündigungsfrist aus einer vorangegangenen Änderungskündigung bereits in voller Höhe vom Arbeitgeber gezahlt worden ist.

... "

Nr. 4.1 und 4.4 MTV sind am 1. Juli 1991 in Kraft getreten. Ergänzend haben die Tarifvertragsparteien unter dem 31. Mai 1991 folgendes vereinbart:

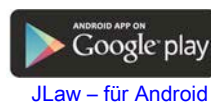
"Während der Geltung des § 63 Abs. 5 AFG (DDR) besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers aus Ziff. 5.3 MTV-Arbeiter bzw. Ziffer 4.4 MTV-Angestellte nur, wenn Beschäftigte kein Kurzarbeitergeld erhalten.

Diese Regelung gilt nur, wenn zum 30.6.1991 ausgesprochene Kündigungen bereits zurückgenommen wurden oder zurückgenommen werden sowie beim Verzicht auf Kündigungen, die vor dem Auslaufen des § 63 Abs. 5 AFG (DDR) wirksam werden."

Seit Juni 1993 befand sich die Klägerin aufgrund der Betriebsvereinbarung Nr. 1/93 in "Kurzarbeit Null". Mit Schreiben vom 28. Juni 1993 kündigte die Gemeinschuldnerin das Arbeitsverhältnis zum 30. November 1993. Damals wurden 60 von 170 Arbeitnehmern entlassen. Im Kündigungsschutzprozeß schlossen die Klä-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

rin und die Gemeinschuldnerin einen Vergleich. Sie vereinbarten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1993. Bis zum Dezember 1993 erhielt die Klägerin lediglich Kurzarbeitergeld, und zwar 1.136,42 DM netto für November und 935,78 DM netto für Dezember 1993. Nach den Verdienstabrechnungen betrug das volle Gehalt 2.871,00 DM brutto für November und 2.941,00 DM brutto für Dezember 1993. Die Klägerin hat den Unterschiedsbetrag zwischen der vollen Bruttovergütung und dem Kurzarbeitergeld eingeklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 21. Juli 1994 abgewiesen. Das Urteil ist der Klägerin am 23. August 1994 zugestellt worden. Am 1. September 1994 ist das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin eröffnet worden. Am 21. September 1994 hat die Klägerin Berufung gegen das arbeitsgerichtliche Urteil eingelegt und in der Berufungsschrift den nunmehrigen Beklagten als Gegner genannt.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß ihr aus der Gesamtvollstreckung aus dem Vermögen der E
GmbH, A
, eine in der Rangklasse gemäß § 17 Abs. 3
Nr. 1 a Gesamtvollstreckungsordnung stehende
Forderung in Höhe von 5.812,00 DM brutto
abzüglich gezahlter 2.072,20 DM netto zusteht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Zuständigkeit des Landesarbeitsgerichts gerügt und die Klage auch für unbegründet gehalten. Über Klagen auf Feststellung zur Gesamtvollstreckungstabelle habe nach § 11 Abs. 3 GesO ausschließ-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich das Gericht zu entscheiden, bei dem das Gesamtvollstreckungsverfahren durchgeführt werde. Nach Nr. 4.4 MTV könne die Klägerin nicht die ungekürzte Entlohnung verlangen. Nr. 4.4 MTV beziehe sich nur auf Kurzarbeit i.S.d. § 63 Abs. 1 AFG.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und nach dem zuletzt gestellten Klageantrag erkannt. Mit der Revision möchte der Beklagte weiterhin Klageabweisung erreichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

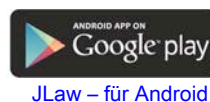
Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Vergütungen und die geforderte Rangstelle in der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Gemeinschuldnerin zu.

I. Das Landesarbeitsgericht konnte in der Sache entscheiden. Bei Erlaß des Berufungsurteils war das Verfahren nicht mehr unterbrochen. Entgegen der Ansicht des Beklagten war das Landesarbeitsgericht auch zuständig.

Ein Zivilrechtsstreit wird in entsprechender Anwendung des § 240 ZPO unterbrochen, wenn über das Vermögen einer Partei das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wird (BGH Beschluß vom 14. Mai 1992 - VIII ZR 195/91 - WM IV 1992, 1421 = KTS 1993, 82).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für arbeitsgerichtliche Verfahren gelten keine abweichenden Vorschriften. Im vorliegenden Fall trat die Unterbrechung nach Beginn der Berufungsfrist ein. Die Klägerin hat das Verfahren mit der Berufungsschrift wirksam aufgenommen.

a) Wenn der Rechtsstreit durch Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens entsprechend § 240 ZPO unterbrochen ist, kann er nach herrschender Meinung in der Literatur nach den für den Konkurs geltenden Vorschriften aufgenommen werden (Hess/Binz/Wienberg, Gesamtvollstreckungsordnung, 2. Aufl., § 11 Rz 54 ff.; Gerhardt, Nachtrag Gesamtvollstreckungsordnung zum Insolvenzrechts-Handbuch, 1993, 4. Abschnitt Rz 5; Smid/Zeuner, Gesamtvollstreckungsordnung, 2. Aufl., § 5 Rz 11 ff.). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Die Gesamtvollstreckungsordnung enthält keine Vorschriften zum Fortgang des bisherigen Rechtsstreits. Diese Regelungslücke ist ebenfalls durch entsprechende Anwendung des § 240 ZPO zu schließen. Da § 240 ZPO auf die konkursrechtlichen Vorschriften verweist, gelten diese auf einen vergleichbaren Sachverhalt und eine vergleichbare Interessenlage zugeschnittenen Bestimmungen entsprechend. Wäre eine Aufnahme des Rechtsstreits nicht möglich, müßten die Parteien den Abschluß des Gesamtvollstreckungsverfahrens abwarten oder einen neuen Prozeß anstrengen, der dieselbe Forderung zum Gegenstand hätte. Dafür gibt es keine überzeugenden Gründe. Der Gesamtvollstreckungsordnung läßt sich nicht entnehmen, daß sie die Parteien auf ein derart umständliches, mit zusätzlichen Kosten verbundenes Verfahren verweisen will. Sind die im Gesamtvollstreckungsverfahren geltend gemachten Ansprüche den Konkursforderungen vergleichbar, so sind



die §§ 12, 146 Abs. 3 KO entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (vgl. BAG Urteil vom 2. November 1959 - 2 AZR 479/56 - AP Nr. 7 zu § 91 a ZPO; BGH Urteil vom 23. Dezember 1953 - VI ZR 1/52 - LM Nr. 5 zu § 146 KO; BGH Urteil vom 22. April 1965 - VII ZR 15/65 - NJW 1965, 1523).

Die Ansprüche der Klägerin sind Forderungen i.S.d. § 17 Abs. 3 Nr. 1 a GesO und damit den Konkursforderungen i.S.v. § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO vergleichbar (Hess/Binz/Wienberg, aaO, Einleitung Rz 23; Smid/Zeuner, aaO, § 17 Rz 2).

b) Die Klägerin hat die Feststellung der streitigen Forderung durch Aufnahme gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter verfolgt (§ 146 Abs. 3 KO). Die Aufnahme ist schlüssig durch die Berufungsschrift vom 21. September 1994 erfolgt. Darin ist der Gesamtvollstreckungsverwalter als Beklagter bezeichnet worden. Dies läßt den Willen zur Fortsetzung des Verfahrens zweifelsfrei erkennen (vgl. BGH Beschluß vom 29. März 1990 - III ZB 39/89 - BGHZ 111, 104, 109).

II. Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht nach Nr. 4.4 MTV die ungekürzte Entlohnung für November und Dezember 1993 zu.

1. Nach Nr. 4.4 MTV hängt der Anspruch auf die ungekürzte Entlohnung davon ab, ob das Arbeitsverhältnis "während der Dauer der Kurzarbeit" gekündigt wurde. Entgegen der Ansicht des Beklagten



kommt es nicht darauf an, ob Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 1 oder Abs. 4 AFG gewährt wird.

a) Nr. 4.3 und 4.4 MTV sprechen allgemein von "Kurzarbeit". Auch in Nr. 4.1 MTV heißt es nur, daß im Einvernehmen mit dem Betriebsrat nach den betrieblichen Verhältnissen "Kurzarbeit" angeordnet werden kann. Der Klammerzusatz in Nr. 4.1 Satz 1 MTV hinter dem Begriff "Kurzarbeit" verweist unter Verwendung der Abkürzung auf das Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Damit haben die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht, daß sie den im AFG verwandten Begriff der Kurzarbeit übernommen haben. Sie haben in Nr. 4.4 MTV nicht bestimmte Formen der Kurzarbeit ausgeklammert. Hätten die Tarifvertragsparteien den Anspruch nach Nr. 4.4 MTV auf Fälle von Kurzarbeit i.S.d. § 63 Abs. 1 AFG beschränken wollen, hätten sie dies deutlich zum Ausdruck bringen müssen, denn im Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses, am 10. März 1991, war § 63 Abs. 4 AFG bereits in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügt.

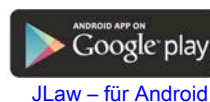
b) Die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien vom 31. Mai 1991 spricht nicht für, sondern gegen die vom Beklagten vertretene einschränkende Auslegung. Diese Vereinbarung beschränkt den Anspruch aus Nr. 4.4 MTV lediglich in den Fällen, in denen Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 5 AFG (DDR) gewährt wurde. Wenn sich Nr. 4.4 MTV nicht auf Kurzarbeit i.S.d. § 63 Abs. 4 AFG erstrecken sollte, hätte eine entsprechende Sonderregelung nahegelegen.

c) Dem Zweck des Anspruchs nach Nr. 4.4 MTV entspricht es nicht, zwischen Kurzarbeit nach § 63 Abs. 1 und Abs. 4 AFG zu unterscheiden. Die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer, für die das Ar-



beitsamt Kurzarbeitergeld gewährt, sind in beiden Fällen zumindest vorübergehend gesichert. Dafür müssen die Arbeitnehmer erhebliche Verdiensteinbußen in Kauf nehmen. Kommt es noch während der Kurzarbeit zu Kündigungen des Arbeitsverhältnisses, so werden den Arbeitnehmern diese Einbußen nicht länger abverlangt. Mit Ausspruch der Kündigung ist die angestrebte Arbeitsplatzsicherung entfallen. Der Zweck der Verdienstkürzung wird nicht mehr erreicht. Deshalb erhalten die betroffenen Arbeitnehmer für die Dauer der Kündigungsfrist die volle Arbeitsvergütung.

d) Für ein redaktionelles Versehen oder eine unbewußte Lücke gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte. Der Beklagte hat gemeint, § 63 Abs. 4 AFG sei zunächst nur im Kohle- und Stahlbereich von Bedeutung gewesen. Deshalb habe für die Tarifvertragsparteien keine Notwendigkeit bestanden, § 63 Abs. 4 AFG ausdrücklich zu erwähnen. Dies läßt sich entgegen der Ansicht des Beklagten nicht aus dem Runderlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 7. März 1994 und aus der Presseinformation des Arbeitsamtes Neuruppin vom 15. November 1991 herleiten. Nach dem Runderlaß soll auch außerhalb der Bereiche Kohle und Stahl Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG gewährt werden. Der Presseinformation des Arbeitsamtes Neuruppin ist zu entnehmen, daß mit Ausnahme der Bereiche des Handels, der Bauwirtschaft, der Banken und Versicherungen und anderer Dienstleistungsbereiche die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG wegen der schwerwiegenden Strukturprobleme in den neuen Bundesländern in allen übrigen Wirtschaftszweigen in Betracht kommt.



2. Entgegen der Auffassung des Beklagten scheitert der Klageanspruch nicht daran, daß nach Nr. 4.4 MTV "einzelnen Beschäftigten" gekündigt werden muß. Mit dieser Formulierung wird verhindert, daß ein Teil der Belegschaft Verdiensteinbußen trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinnehmen muß, während andere Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz behalten. Im vorliegenden Fall wurde ca. einem Drittel der Arbeitnehmer gekündigt und den übrigen Arbeitnehmern zunächst nicht. Damit ist i.S.d. Nr. 4.4 MTV "einzelnen Beschäftigten" gekündigt worden.

3. Auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen liegen vor. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin wurde während der Dauer der Kurzarbeit gekündigt. Die Monate November und Dezember fallen in die Kündigungsfrist. Dem steht nicht entgegen, daß die Kündigungsfrist durch den im Kündigungsschutzprozeß geschlossenen Vergleich bis zum 31. Dezember 1993 verlängert wurde. Nr. 4.4 MTV stellt nicht auf die gesetzliche, sondern auf die im Einzelfall maßgebliche Kündigungsfrist ab. Wenn der Arbeitgeber eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche vereinbart, ist sie für ihn maßgeblich. Eine derartige Vereinbarung kann auch in einem Vergleich enthalten sein.

III. Der Beklagte hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Michels

H. Frehse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)